

Entwässerungsantrag der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

1 von 4

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Bauordnung/ Bauverwaltung
Marktstraße 26
88299 Leutkirch im Allgäu



1. Grundstückseigentümer/in (Antragssteller/in)

Name, Vorname:			
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			
Telefon:		E-Mail:	

2. Grundstücksbezeichnung

Straße, Hausnummer:	
Gemarkung:	
Flst.-Nr.:	

3. Planverfasser

Name, Vorname:			
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			
Telefon:		E-Mail:	

4. Vorhaben

<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Umbau / Veränderung	<input type="checkbox"/> Erweiterung / Anbau
<input type="checkbox"/> Erstanschluss Bestand	<input type="checkbox"/> Änderung der bestehenden Entwässerung	
Ist bereits ein Grundstücksanschluss vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Vorhandene Anschlusskanäle:		
<input type="checkbox"/> Mischwasserkanal Kontrollschacht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Schmutzwasserkanal Kontrollschacht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Regenwasserkanal Kontrollschacht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird alles Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen?		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

5. Schmutzwasserbeseitigung

Für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser wird der Anschluss an die	
<input type="checkbox"/> zentrale Abwasserbeseitigungsanlage beantragt.	
<input type="checkbox"/> dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage beantragt:	
<input type="checkbox"/> Kleinkläranlage mit <input type="text"/> m ³ (Dreikammergrube) Inhalt.	
<input type="checkbox"/> abflusslosen Sammelgrube mit <input type="text"/> m ³ Inhalt.	
Für den Betrieb einer Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Ravensburg, Umweltamt erforderlich.	

6. Art des Abwassers

<input type="checkbox"/> häusliches Abwasser	<input type="checkbox"/> gewerbliches Abwasser
Die Einleitung von Drainagewasser in einen Abwasserkanal ist grundsätzlich NICHT gestattet!	

7. Niederschlagswasserbeseitigung

(Die Beseitigung von Niederschlagswasser über Sickerschächte ist **NICHT** zulässig, Oberflächenwasser darf **NICHT** an Drainageleitungen angeschlossen werden!)

Die Planung sieht vor, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser

über eine private Versickerungsanlage zu versickern.

Ist ein Notüberlauf in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorgesehen?

ja nein

Überlauf in öffentliche Mischwasser- / Regenwasserkanalisation.

Überlauf in öffentliche Versickerungsanlage.

Die Größe und technische Ausführung der Anlagen haben den Vorgaben des Arbeitsblatt der DWA A 138 zu entsprechen.
Sollte keine Versickerung vorgesehen sein, ist gesondert eine Begründung des Planers beizufügen.

über eine öffentliche Versickerungsanlage zu versickern.

in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten.

in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten.

Eine Regenwasserrückhaltung und gedrosselte Einleitung wird sichergestellt über

eine Retentionszisterne.

ein Rückhaltebecken.

unmittelbar in einen Vorfluter (ein Gewässer) einzuleiten. Name des Vorfluters:

Eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ravensburg, Umweltamt ist gesondert zu beantragen.

in einer Zisterne, Größe m³ mit Überlauf in

eine private Versickerungsanlage

eine öffentliche Versickerungsanlage

die öffentliche Mischwasser- /Regenwasserkanalisation

in einen Vorfluter - Name des Vorfluters:

zu sammeln.

Die Regenwassernutzung ist vorgesehen

zur Gartenbewässerung.

als Brauchwasseranlage.

Die Freigabe zur Nutzung einer Brauchwasseranlage erfolgt erst nach Einbau einer Wasseruhr.

Alle Bauteile der Brauchwasseranlage innerhalb des Gebäudes sind durch farbliche Markierungen kenntlich zu machen. Es sind getrennte Wasserkreisläufe erforderlich.

Bei **gewerblichen** Dach- und Hofflächen ist zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser dezentral versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll. Ein gesonderter Antrag auf Genehmigung ist hierfür beim Landratsamt Ravensburg, Sachgebiet Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz anzufordern.

8. Abwasservorbehandlung

Leichtflüssigkeitsabscheider

Fettabscheider

keine

Sonstige Abwasserbehandlung:

Entsprechende Berechnungen, Bemessungen, Zeichnungen und Zulassungen der Vorbehandlungsanlagen sind den Antragsunterlagen beizulegen.

9. Anlagen mit Darstellung der Entwässerung

Lageplan M 1:500

In berechtigten Fällen behalten wir es uns vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

10a. Hinweise

1. Alle Teilabschnitte der erdberührten Grundstücksentwässerungsanlage müssen vor dem Verfüllen der Rohrgräben durch einen Mitarbeiter der Stadt abgenommen werden. Die Fertigstellung der Teilanlagen ist min. zwei Arbeitstage vor der Abnahme anzuzeigen. Entwässerungsleitungen müssen dicht sein. Schmutzwassergrundleitungen (SW) bzw. -sammelleitungen generell und Leitungen für Regenwasser (RW) unterhalb von Gebäuden. Die Dichtheit der Leitungen ist mittels einer Dichtheitsprüfung nachzuweisen.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach endgültiger Abnahme durch die Stadt Leutkirch in Betrieb genommen werden (DIN EN 1610, § 21 Abwassersatzung der Stadt Leutkirch).

10b. Kontaktdaten des für Ihr Bauvorhaben zuständigen Bauleiters / der verantwortliche Person:

Name, Vorname:			
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			
Telefon:		E-Mail:	

11. Unterschriften

Ich beantrage die Entwässerungsgenehmigung für vorbenannte Grundstücksentwässerungsanlage.
Die Grundstücksentwässerungsanlage wurde entsprechend dem Stand der Technik und der Bestimmungen der DIN EN 12056, DIN 752 sowie DIN 1986-30:2012 geplant und wird dementsprechend ausgeführt.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Entwurfsverfassers
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller / Grundstückseigentümer

Hinweis zum Datenschutz:
Angaben werden ggf. zum Zweck der Ermittlung einer Abgabepflicht bzw. zur Ermittlung der Höhe von Abgaben hausintern weitergeleitet.

12. Stellungnahme Fachbereich Tiefbau (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bestehen gegen die geplante Art der Grundstücksentwässerung Bedenken? ja nein

Wenn ja, welche:

Der Entwässerungsantrag kann - mit folgenden - ohne - Auflagen / Hinweise - nicht - genehmigt werden.

Auflagen:

Hinweise:

Leutkirch im Allgäu, den _____ Fachbereich Tiefbau, Sachbearbeiter _____

13. Abnahmeprotokoll vorgelegt (nicht vom Antragssteller auszufüllen)

Die Grundstücksentwässerungsanlage wurde gemäß dem genehmigten Entwässerungsantrag hergestellt.
Die Abnahme der Teilabschnitte wurde durchgeführt.

Bemerkungen:

Datum Endabnahme: _____

Wasserzählerstand: _____

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

14. Ansprechpartner

für technische Rückfragen (Ortschaft)

Herr Peter Sommer

Tel.: 07561 87 - 161

peter.sommer@leutkirch.de

für technische Rückfragen (Stadt)

Frau Christine Salomon

Tel.: 07561 87 - 263

christine.salomon@leutkirch.de

bei Rückfragen zur Abnahme

Herr Siegfried Maucher

Tel.: 0176 10001942

siegfried.maucher@leutkirch.de

für Auskünfte zu Bestandslageplänen

Frau Helga Notz

Tel.: 07561 87 - 262

helga.notz@leutkirch.de

für Rückfragen zur Entwässerungsgenehmigung / zum Verfahren

Frau Martina Gaile

Tel.: 07561 87 - 357

martina.gaile@leutkirch.de